

# BEKANNTMACHUNG

## **Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch und der Geest- und Marschlandschaft der Arlau**

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland beabsichtigt gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S.-H. S. 301, ber. S. 486) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S.-H. S. 162) (BGBl. I S. 2542), in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), die oben genannten Gebiete zu Landschaftsschutzgebieten zu erklären.

Derzeit sind die Bereiche Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch und die Geest- und Marschlandschaften der Arlau sichergestellt.

Der Entwurf der Kreisverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch sowie der Geest- und Marschlandschaft der Arlau mit der Begründung und den Karten liegen gemäß § 19 Abs. 2 LNatSchG in der Zeit vom

**18. April 2017 bis zum 15. Juni 2017**

in der Amtsverwaltung Viöl in 25884 Viöl, Westerende 41, Ordnungsamt, Zimmer Nr. 101

zu den üblichen Öffnungszeiten:

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

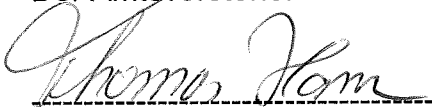
und nach Vereinbarung öffentlich aus.

Hinweis: Die Texte und Karten sind zusätzlich im Internet unter [www.nordfriesland.de/lsg](http://www.nordfriesland.de/lsg) einsehbar.

Während der Auslegung und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können alle an der Planung Interessierten, Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift beim Amt Viöl oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum abgeben.

Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange waren der zuständigen Naturschutzbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Der Amtsvorsteher



Thomas Hansen